



Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen vom 27.06.2014

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 nachstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes, die organisatorisch dem Fachdienst „Jugend, Familie und Soziales“ zugeordnet ist.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII - KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer sondergesetzlicher Bestimmungen und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Frechen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Zentralstelle aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte (§ 71 SGB VIII i.V.m. § 4 Absatz 1 AG-KJHG) und weitere beratende Mitglieder an.



- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Dienststellenleitung oder eine von dieser bestellte Vertretung
 - b) die Leitung des Fachdienstes „Jugend, Familie und Soziales“ oder deren Vertretung
 - c) eine Richterin/ ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landgerichts in Köln bestellt wird
 - d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit in Brühl bestellt wird
 - e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Schulen, die/ der durch die Bezirksregierung Köln bestellt wird
 - f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird
 - g) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, die/ der von der jeweils zuständigen Stelle benannt wird
 - h) die/der Vorsitzende des Stadtjugendrings
 - i) die/der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendhilfe in Frechen (nach § 78 KJHG)
 - j) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle in Frechen, die/ der vom Evangelischen Kirchenverband Köln und Region bestellt wird
 - k) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselfternbeirats, die/der von diesem benannt wird
 - l) gemäß § 58 Absatz 1 Satz 7 bis 10 GO NRW je eine Vertreterin/ ein Vertreter derjenigen Fraktionen, die im Ausschuss nicht stimmberechtigt vertreten sind
 - m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrats der Stadt Frechen, die/der von diesem gewählt wird.

Für die Mitglieder unter c) bis m) ist jeweils eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 2. der Jugendhilfeplanung und



3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat das Recht, dazu Anträge an den Rat zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse, insbesondere über
1. Richtlinien und Grundsätze
 - a) für die fachliche Arbeit des Jugendamts
 - b) für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - c) für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII
 2. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
 3. die Förderung von Einrichtungen und besonderen Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe und des Jugendamts
 4. die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in NRW (KiBiz)
 5. die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Tageseinrichtungen für Kinder der Träger der freien Jugendhilfe nach § 24 KiBiz
 6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen
- (3) Der Jugendhilfeausschuss berät nach den Bestimmungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen die Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe (dazu gehören auch der Haushaltsplan und das Investitionsprogramm) vor. Er berät über Maßnahmenplanung und Prioritätensetzungen zur Spielplatzversorgung im Rahmen der jährlichen Haushalts- und Investitionsplanberatungen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird angehört
1. vor der Berufung der Leitung des Fachdienstes „Jugend, Familie und Soziales“
 2. zu Grundsätzen der Spielflächenbedarfsermittlung und Spielflächenbedarfsdeckung.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter.



III. Das Jugendamt im Fachdienst „Jugend, Familie und Soziales“

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Dienststellenleitung, der/dem zuständigen Beigeordneten oder in deren Auftrag von der Leitung des Fachdienstes „Jugend, Familie und Soziales“ im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen vom 05.11.2009 außer Kraft.